

## Wer muss gem. TrinkwV 2011 untersuchen?

Alle *Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e* (Trinkwasser-Installationen)

- in denen Trinkwasser im Rahmen einer *öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit* abgegeben wird und
- die eine *Großanlagen* zur Trinkwasser-Erwärmung enthalten und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt

(§ 14 Abs. 3 TrinkwV)

Dies sind z.B. Mietshäuser, Hotels, Ferienwohnungen, Fitnessstudios, Sportheime.

Anlagen ohne Duschen oder andere aerosolbildende Einheiten unterliegen nicht der generellen Untersuchungspflicht. Hierzu zählen Bürogebäude oder Kaufhäuser, in denen ausschließlich Toiletten und Waschräume versorgt werden.

## In welchen Abständen muss die Immobilie auf Legionellen untersucht werden? (Untersuchungsintervall)

öffentlich: einmal pro Jahr

gewerblich: alle 3 Jahre (Erstuntersuchung bis spätestens Ende 2013)

## Wie viele Proben müssen je Immobilie/Trinkwassererwärmer untersucht werden?

Dies regelt die Trinkwasserverordnung nicht. Hier gibt das Umweltbundesamt eine Empfehlung: Zu beproben sind folgende Stellen im Leitungsnetz:

- der Austritt bei Trinkwassererwärmern,
- der Eintritt des Zirkulationsrücklaufes bei Trinkwassererwärmern,
- jeder Steigstrang, möglichst weit entfernt von der zentralen Trinkwassererwärmung.

## Gibt es Anzeigepflichten bei Trinkwasser-Installationen in Gebäuden gegenüber dem Gesundheitsamt?

Der Bestand einer Großanlage muss nicht angezeigt werden.

Für Wasserversorger, die das Wasser für öffentliche Zwecke zur Verfügung stellen, gilt jedoch eine Anzeigepflicht gem. Abs. § 13 Abs 1: Die erstmalige Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sowie bauliche oder betriebstechnische Veränderung, die wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben kann, Übertrag des Eigentums ist anzuzeigen.

(§ 13 Abs. 1 und 2)

## Wer darf die Betreiberuntersuchungen auf Legionellen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen?

Untersuchungsstellen, die in einer aktuell bekannt gegeben Landesliste nach § 15 Absatz 4 Satz 2 gelistet sind. Ist das Unternehmen in einem Bundesland gelistet, so kann es bundesweit Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen.

(§ 15 Abs. 4)

**Die analab Taubmann GmbH ist in der bayerischen Liste von Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV gelistet.**

## Gibt es eine Meldepflicht der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt?

Untersuchungsergebnisse sind bei Überschreitung des Maßnahmenwertes (>100 KBE/100ml) an das Gesundheitsamt zu übersenden. Die dokumentierten Untersuchungsergebnisse (Originale) sind vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

(§15 Abs. 3 TrinkwV)

## Gibt es eine Informationspflicht an den Endverbraucher?

Der Unternehmer nach Buchstaben e haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach § 14 und gegebenenfalls nach § 19 Absatz 7 zu übermitteln.

Dazu gehören auch Angaben über die Aufbereitungsstoffe, die bei der Aufbereitung und Verteilung verwendet werden, sowie Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Trinkwasser-Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind.

## Fallen weitere Untersuchungen für Wasserversorgungsanlagen gem. §3 Nr. 2 Buchstabe e an?

Für Wasserversorgungsanlagen gem. §3 Nr. 2 Buchstabe e (ständige Wasserverteilung) kann das Gesundheitsamt die Untersuchung von weiteren Parametern anordnen, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer *öffentlichen Tätigkeit* bereitgestellt wird. (z.B. Kindergärten, Schulen)  
(§ 19 Abs. 7 TrinkwV)

## Begriffsbestimmungen

### **Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e**

Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus zentralen oder dezentralen Wasserwerken (Wasserversorgungsanlage gem. Buchstabe a oder Buchstabe b) an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung)  
(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e TrinkwV)

### **gewerbliche Tätigkeit**

Unter gewerblicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung, wenn das gezielte zur Verfügung stellen von Trinkwasser unmittelbar (Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereitung von Speisen) durch ein Entgelt (z.B. Miete) abgegolten wird. (z. B. Mietshäuser)  
(§ 3 Abs. 1 Nr. 10 TrinkwV)

### **öffentliche Tätigkeit**

Unter öffentlicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung die Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Kindergärten, Schulen, Justizvollzugsanstalten).  
(§ 3 Abs. 1 Nr. 11 TrinkwV)

### **gewerblich und öffentliche Tätigkeit**

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu. Ausschlaggebend für das Untersuchungsintervall ist dann das Kriterium der öffentlichen Tätigkeit. Z.B. Hotel, Gaststätten, kommerzielle Sportstätten (Fitnessstudios), Sportanlagen von Sportvereinen

## Großanlagen nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik

### **Großanlage:**

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z.B. in:

- Wohngebäuden
- Hotels, Campingplätzen
- Krankenhäusern, Altenheimen,
- Bädern, Schwimmbäder
- Sport- und Industrieanlagen
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt > 400 l und/oder > 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

(DVGW-Merkblatt W551)

### **Kleinanlage:**

Kleinanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern in:

- Einfamilienhäusern & Zweifamilienhäusern – unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung
- Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt ≤ 400 l und einem Inhalt ≤ 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt.